

**Ordnung
der
Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht (FER)
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juli 2009

**§ 1
Rechtsform**

Die Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht (FER) ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gemäß den Richtlinien über die zulässigen Ausgestaltungsvarianten für die Leitung und Organisation der zentralen Forschungseinrichtungen (6. August 2008).

**§ 2
Zweck und Forschungsgegenstand**

¹Der Zweck der FER besteht in der wissenschaftlichen Erforschung des deutschen und internationalen Energierechts unter besonderer Berücksichtigung seiner europäischen Dimension. ²Die FER ist interdisziplinär ausgerichtet; ihr Schwerpunkt liegt im Bereich der Rechtswissenschaft. ³Sie fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis.

**§ 3
Aufgaben**

Die FER hat folgende Aufgaben:

1. Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle;
2. Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation in einer eigenen Schriftenreihe;
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Aufbau einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Teilbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bayreuth;

5. enge Zusammenarbeit und wechselseitiger Austausch mit Wissenschaft und Praxis, z.B. durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und wissenschaftlichen Vorträgen;
6. Kooperation mit im Bereich des Energierechts tätigen Institutionen im In- und Ausland.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder der FER sind:

- Univ.-Prof. Dr. Stefan Leible (Bürgerliches Recht, insbesondere Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Zivilrecht IV))
- Univ.-Prof. Dr. Knut Werner Lange (Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Zivilrecht V))
- N.N. (Öffentliches Recht und Europarecht (Öffentliches Recht I))
- Univ.-Prof. Dr. Markus Möstl (Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte (Öffentliches Recht II))
- Univ.-Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Öffentliches Recht III und Wirtschaftsrecht)
- Univ.-Prof. Dr. Jörg Gundel (Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (Öffentliches Recht V))
- Univ.-Prof. Dr. Martin Leschke (Institutionenökonomie (Volkswirtschaftslehre V))

(2) ¹Zur Mitgliedschaft in der FER berechtigt sind promovierte Wissenschaftler^{*)}, die an der Universität Bayreuth tätig sind. ²Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der FER. ³Der Beschluss über den Vorschlag muss von den Mitgliedern mit qualifizierter Mehrheit (vgl. § 9 Abs. 2) gefasst werden.

(3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch mit sofortiger Wirkung aus der FER ausscheiden; eine Begründung ist nicht erforderlich.

(4) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus besonderen Gründen möglich und kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth beschlossen werden. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 5

Unterstützungspflicht

¹Die Mitglieder unterstützen die FER bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 3) im Rahmen ihrer Möglichkeiten; sie handeln hierbei ehrenamtlich. ²Eine Verpflichtung der Mitglieder, der FER Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

§ 6

Organe

Die FER hat folgende Organe:

1. einen Vorstand;
2. eine Mitgliederversammlung;
3. einen Beirat.

§ 7

Vorstand

- (1) ¹Die FER wird von einem Vorstand geleitet. ²Ihm obliegen die zur Umsetzung der Aufgaben der FER erforderlichen Entscheidungen. ³Die Entscheidungen ergehen einvernehmlich. ⁴Der Vorstand vertritt die FER nach außen und trägt gegenüber der Universität Bayreuth die Verantwortung.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Direktoren, die für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. ²Die Direktoren müssen Universitätsprofessoren an der Universität Bayreuth sein. ³Jeweils einer der Direktoren soll aus dem Bereich des Zivilrechts, der andere aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts stammen. ⁴Die Direktoren sind ehrenamtlich tätig.
- (3) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor und seinen Vertreter. ²Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der FER im Einvernehmen mit seinem Vertreter, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Beirats. ³Im Falle der Verhinderung des geschäftsführenden Direktors führt der Vertreter die Geschäfte.
- (4) Die Wahl des Vorstands sowie des geschäftsführenden Direktors und dessen Vertreters ist gegenüber der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen.
- (5) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag, an dem die FER ihre Tätigkeit aufnimmt (§ 12).

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der FER. ²Sie stellt auf Vorschlag des Vorstandes und in Abstimmung mit dem Beirat (§ 10) das Forschungsprogramm auf.
- (2) ¹Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. ²Die Mitglieder der FER können von dem Vorstand jederzeit mit der einfachen Mehrheit der Stimmen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von dem Vorstand einberufen. ²Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen; in diesem Fall muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der FER zustimmen.
- (2) ¹Ordnungsänderungen sowie Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Mitglieder der FER. ²Das schriftliche Verfahren findet keine Anwendung.

§ 10

Beirat

- (1) ¹Die Arbeit der FER wird durch einen Beirat unterstützt, der insbesondere die Nähe zur Praxis gewährleisten soll. ²Er wirkt bei der Aufstellung des Forschungsprogramms mit.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die im Bereich des Energierechts oder der Energiewirtschaft wissenschaftlich oder praktisch besonders ausgewiesen sind.
- (3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag eines Mitglieds der FER durch den Vorstand berufen. ²Die Berufung ist der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen.
- (4) ¹Die Berufung erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. ²Eine wiederholte Berufung ist zulässig. ³Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Drittmittel

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

§ 12

Tätigkeitsbericht

Die FER legt der Hochschulleitung unaufgefordert alle zwei Jahre einen Bericht über die zurückliegende Tätigkeit vor.

§ 13

In-Kraft-Treten; Tätigkeitsbeginn

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die FER nimmt ihre Tätigkeit am ersten Tag des Monats auf, der dem In-Kraft-Treten der Satzung nachfolgt.